

Änderungsantrag der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/10376 –

Deutscher Bundestag

Rechtsausschuss

Ausschussdrucksache
20(6)94

22. April 2024

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches – Strafbarkeit der unzulässigen Interessenwahrnehmung

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/10376 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. In Artikel 1 Nummer 3 wird in § 108f Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 jeweils das Wort „Mandats“ durch das Wort „Mandates“ ersetzt.
2. Nach Artikel 3 wird der folgende Artikel 4 eingefügt:

„Artikel 4

Änderung des Lobbyregistergesetzes

In § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Lobbyregistergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2021 (BGBl. I S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Januar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 10) geändert worden ist, werden die Wörter „auch in Verbindung mit den Sätzen 3 und 4“ durch die Wörter „auch in Verbindung mit den Sätzen 3 oder 4“ ersetzt.

3. Der bisherige Artikel 4 wird Artikel 5.

Begründung

Zu Nummer 1

Die Ersetzung des Wortes „Mandats“ durch das Wort „Mandates“ dient der Angleichung an den Wortlaut von § 108e Absatz 1 und 2 StGB.

Aufgrund der Erörterungen des Regelungsvorschlags in der öffentlichen Anhörung hat sich der folgende Teil der Begründung überholt (BT-Drs. 20/10376, S. 8):

Die Gegenleistung des Mandatsträgers für den Vermögensvorteil soll „während seines Mandats“ erfolgen müssen. Dieses Merkmal soll verdeutlichen, dass der Tatbestand nur bei Verhaltensweisen anwendbar ist, die keine Mandatsausübung sind, was insbesondere bei Nebentätigkeiten der Fall ist. § 108f StGB erfasst also nur Verhaltensweisen, die nicht der „Wahrnehmung des Mandats“ zuzuordnen sind. Damit sind Zuwendungen zur Wahrnehmung von Interessen bei der Ausübung des Mandats wie bisher ausschließlich nach § 108e StGB strafbar.

Stattdessen wird die Regelung wie folgt begründet:

Das Merkmal „während des Mandates“ in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 der Vorschrift soll beibehalten werden, sodass die (zumindest intendierte) Gegenleistung des Mandatsträgers für den Vermögensvorteil „während seines Mandats“ erfolgen muss. Verhaltensweisen, die unter § 108e StGB fallen, werden nicht von § 108f StGB erfasst. Verhaltensweisen, die dagegen keine Handlung „bei der Wahrnehmung seines Mandates“ im Sinne des § 108e Absatz 1 oder Absatz 2 StGB sind und auf die § 108e StGB folglich keine Anwendung findet, sind als Verhaltensweisen „während des Mandates“ im Sinne des § 108f Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 StGB von § 108f StGB erfasst. Das ist bei Nebentätigkeiten der Fall, aber nicht auf diese beschränkt. Es steht einer Einordnung als Verhaltensweise „während des Mandates“ nicht entgegen, wenn sie einen Mandatsbezug aufweist.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur des Lobbyregistergesetzes.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 Lobbyregistergesetz handelt ordnungswidrig, wer bei der Eintragung oder Aktualisierung der Angaben im Lobbyregister die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben gegenüber der registerführenden Stelle nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bestätigt. Die Pflicht zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben wird durch § 4 Absatz 2 Satz 3 und 4 Lobbyregistergesetz für verschiedene Gruppen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertretern konkretisiert. § 1 Absatz 4 Lobbyregistergesetz unterteilt die Gruppen von Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter in natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften sowie sonstige Organisationen. Abgesehen von der Gruppe der natürlichen Personen ist eine Konkretisierung der ordnungsrechtlich verantwortlichen Person nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 Lobbyregistergesetz notwendig. § 4 Absatz 2 Satz 3 Lobbyregistergesetz regelt für juristische Personen und Personenvereinigungen, durch welche natürliche Person die Bestätigung vorzunehmen ist. § 4 Absatz 2 Satz 4 Lobbyregistergesetz enthält eine entsprechende Regelung für sonstige Organisationen.

Die Pflicht zur Bestätigung der Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben richtet sich daher je nach Gruppe der Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter alternativ nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Lobbyregistergesetz in Verbindung mit Satz 3 oder nach § 4 Absatz 2 Satz 2 Lobbyregistergesetz in Verbindung mit Satz 4.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung.